

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze und Aufgaben	Seite 3
II.	Die Organisation der Gemeinde und die politischen Rechte	Seite 4
III.	Die Gemeindeversammlung	Seite 5
IV.	Der Gemeinderat	Seite 7
V.	Der Gemeindeammann	Seite 10
VI.	Die Kommissionen und die Verwaltung	Seite 10
VII.	Die technischen Werke	Seite 11
VIII.	Das Wahlbüro, die Stimmlokale	Seite 12
IX.	Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	Seite 13
X.	Rechtsmittel	Seite 14
XI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite 14

I. Grundsätze und Aufgaben

§ 1

Stellung, Autonomie

¹Die Politische Gemeinde Affeltrangen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) besteht aus den bisherigen Ortsgemeinden Affeltrangen, Buch bei Märwil, Märwil und Zezikon. Als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau ist sie eine selbständige Körperschaft und bestimmt ihre Organisation im Rahmen der kantonalen Verfassung und Gesetze (nachfolgend „Gesetz“ genannt) frei.

²Die Gemeinde erfüllt die örtlichen und die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

³Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben selbständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt ihre Behörden.

⁴Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.

§ 2

Aufgaben

¹Die Gemeinde nimmt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner wahr.

²Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung von Wasser und Energie. Sie kann Massnahmen zu deren sparsamer Verwendung sowie zur Förderung von Alternativen unterstützen. Als selbständige Betriebe führt sie die technischen Werke nach kaufmännischen Grundsätzen.

³Die Gemeinde setzt sich für eine gesunde Umwelt sowie für die Erhaltung der Ortsbilder und der Landschaft ein. Sie ordnet die Nutzung und die Überbauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes.

§ 3

Steuerhoheit, Abgaben

¹Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Veranlagung und den Bezug der Steuern bestimmt das Gesetz.

²Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie Einzelnen erbringt, weitere Abgaben und Gebühren erheben.

§ 4

Finanzhaushalt

Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig (8 – 10 Jahre) ausgeglichen zu führen.

II. Die Organisation der Gemeinde und die politischen Rechte

§ 5

Grundsatz

Oberstes Organ der Gemeinde bildet die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie übt ihre Rechte ordentlicherweise in der Gemeindeversammlung aus.

§ 6

Stimm- und Wahlrecht

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regelt das Gesetz.

§ 7 ¹⁾

Urnenwahl

¹An der Urne wählen die Stimmberechtigten:

- den Gemeindeammann
- vier weitere Mitglieder des Gemeinderates
- die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

²An der Urne muss abgestimmt werden:

- Geschäfte, die Fr. 1'000'000.-- überschreiten

§ 8

Initiative, Referendum

¹Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung beantragt werden. Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

²Ein Initiativbegehren oder Referendum kommt zustande, wenn es von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterschrieben ist.

³Das Verfahren bei Initiativen und Referenden richtet sich im übrigen nach dem Gesetz.

§ 9

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Stimmberechtigten

1) Fassung vom 29.5.2002/23.1.2003/27.1.2011

- die Behörden (Gemeinderat und Gemeindeammann)
- das Wahlbüro
- die Kommissionen, insbesondere die Werkkommissionen sowie die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

§ 10

Öffentlichkeit, Amtsgeheimnis

¹Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit. Rechtsetzende Erlasse müssen veröffentlicht werden. Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

²Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung von personenbezogenen Daten sind die Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

III. Die Gemeindeversammlung

§ 11

Rechtsetzung

Die Gemeindeversammlung erlässt in der Form von Reglementen Rechtssätze, namentlich über die Organisation der Gemeinde, die Werkbetriebe, die Gebühren und Tarife, das Planen und Bauen sowie über weitere Aufgaben.

§ 12

Finanzbefugnisse

¹Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Voranschlag und die Rechnung der Gemeinde einschliesslich ihrer Werke. Sie setzt den Steuerfuss fest.

²Sie beschliesst im örtlichen Bereich über neu zu übernehmende Aufgaben und über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken, soweit die finanzielle Kompetenz nicht beim Gemeinderat liegt.

§ 13

Weitere Zuständigkeiten

¹Die Gemeinde verleiht das Gemeindebürgerrecht.

²Sie erteilt die Prozessvollmachten für Streitwerte, welche die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigen.

³Sie beschliesst über den Beitritt zu Zweckverbänden, über Enteignungen und über alle anderen Geschäfte, welche durch das Gesetz oder die Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen.

§ 14**Einberufung**

Die Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde versammeln sich ordentlicherweise zur Gemeindeversammlung:

- bis Ende Januar zur Budgetgemeinde
- bis Ende Mai zur Rechnungsgemeinde
- auf besondere Anordnung des Gemeinderates
- auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn von ihnen beim Gemeindeammann ein schriftlich begründetes Begehren eingereicht wird.

§ 15**Einberufungsfrist**

Die Stimmberechtigten werden mindestens vierzehn Tage vorher öffentlich und schriftlich mit der Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste zur Gemeindeversammlung eingeladen.

§ 16**Orientierung**

¹Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat mit einem mündlichen Bericht oder einer schriftlichen Botschaft und einem Antrag vorzulegen.

²Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

§ 17**Traktanden**

Die Gemeindeversammlung kann nur Traktanden behandeln, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

§ 18 ¹⁾**Anträge ausserhalb der Traktandenliste**

Anträge, die Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen, gehen zur Prüfung an den Gemeinderat, wenn sie von der Gemeindeversammlung erheblich erklärt werden. Der Gemeinderat hat innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.

1) Fassung vom 29.5.2002

§ 19**Offene und geheime Abstimmung**

¹Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das Gesetz oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Abstimmung vorschreibt.

²An der Gemeindeversammlung kann die geheime Durchführung einer Abstimmung beantragt werden. In diesen Fall ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Stimmenden gutgeheissen wird.

³Es steht dem Vorsitzenden zu, offene Abstimmungen durch Handmehr oder durch Aufstehen vornehmen zu lassen.

§ 20 ¹⁾**Protokoll**

Über die Verhandlung an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21**Verfahren**

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich im übrigen nach dem Gesetz.

IV. Der Gemeinderat**§ 22** ¹⁾**Zusammensetzung, Amtsdauer, Sitzungen**

¹Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und setzt sich aus dem Gemeindeammann und vier weiteren Mitgliedern zusammen.

²Der Gemeinderat wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz.

⁴Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

1) Fassung vom 29.5.2002/27.1.2011

§ 23**Zuständigkeit**

¹Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde und der Werkbetriebe, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder ein Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.

²Er ist insbesondere zuständig für:

- den Vollzug der Gesetze sowie der Reglemente und Beschlüsse der Gemeindeversammlung
- die Einberufung der Gemeindeversammlung
- die Unterbreitung des Voranschlags und dessen Vollzug
- die Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung
- die Verwaltung der Gemeindefinanzen und den Bezug von Steuern, Beiträgen und Gebühren
- die Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen
- die Vergebung von Arbeiten
- den Erwerb oder die Veräusserung von beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken
- die Benützung öffentlicher Bauten und Anlagen
- die Wahl des Vize-Gemeindeammanns, des Gemeindeforschreibers, des Zivilstandsbeamten und seines Stellvertreters sowie der Delegierten in Zweckverbände
- die Anstellung der Gemeindeangestellten
- die Einsetzung von Kommissionen und weiterer Funktionäre, soweit diese als nötig erachtet und nicht durch andere Instanzen bestimmt werden
- die Besoldung

§ 24**Finanzkompetenz,
Landerwerb,
Zweckverbände**

¹Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 40'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 5'000 Franken, geltend jeweils für die gleiche Angelegenheit.

²Er kann Grundstücke bis zu einem Gesamtbetrag von 1'000'000 Franken pro Jahr erwerben.

³Ist die Gemeinde einem Zweckverband beigetreten, richten sich die Finanzkompetenzen des Gemeinderates nach den Bestimmungen des vom Regierungsrat genehmigten Verbandsreglementes.

- § 25¹⁾**
- Einberufung, Abstimmung** ¹Der Gemeinderat verhandelt auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Gemeinderates.
- ²Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an den Verhandlungen teilnehmen. Das Mehr der Anwesenden entscheidet, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag des Vorsitzenden.
- § 26**
- Dringende Geschäfte** Über Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Gemeindeammann. Er orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.
- § 27**
- Vollzugsübertragung** ¹Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder die Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern das Gesetz oder ein Reglement seine eigene Zuständigkeit nicht ausdrücklich vorschreibt.
- ²Die Weiterübertragung ist unzulässig.
- § 28**
- Ausstand** Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach dem Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder erhebliches mittelbares Interesse haben.
- § 29**
- Rücktritt** Mitglieder des Gemeinderates, welche sich nicht mehr der ordentlichen Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.
- § 30**
- Protokoll** Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.

1) Fassung vom 27.1.2011

V. Der Gemeindeammann

§ 31

Einzelbehörde

¹Der Gemeindeammann entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung.

²Er kann Aufgaben, welche nicht ausdrücklich in seine Zuständigkeit fallen, an Mitglieder des Gemeinderates oder der Verwaltung delegieren.

³Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über neue, einmalige Ausgaben bis zu 2'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 500 Franken.

⁴Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Gemeinderates und die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

§ 32

Weitere Zuständigkeit

¹Der Gemeindeammann leitet die Verwaltung und das Bauwesen. Er beaufsichtigt das Finanz- und Rechnungswesen sowie den Steuerbezug.

²Er kontrolliert die Arbeiten Dritter für die Gemeinde und prüft die Rechnungen.

³Er verwaltet die gemeindeeigenen Liegenschaften

⁴Er bereitet die Gemeindeversammlungen sowie die Gemeinderatssitzungen vor und leitet sie.

VI. Die Kommissionen und die Verwaltung

§ 33

Kommissionen, Funktionäre

¹Der Gemeinderat setzt die Kommissionen und Funktionäre ein, die durch das Gesetz oder ein Reglement vorgeschrieben sind oder die ihm nötig erscheinen. Sie beraten den Gemeinderat oder sind für ihn tätig. Der Vorsitz in Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Abweichende Vorschriften im Gesetz oder in Reglementen in bezug auf die Wahl oder Zusammensetzung von Kommissionen bleiben vorbehalten.

²In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung die Einsetzung von Kommissionen beschliessen. Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder dieser Kommissionen.

³Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt auf maximal vier Jahre. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

⁴Die Kommissionen oder Funktionäre haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien durch das Gesetz oder einen Gemeindebeschluss dazu ermächtigt.

⁵Der Gemeinderat oder in besonderen Fällen die Gemeindeversammlung kann Kommissionsmitglieder oder Funktionäre aus wichtigen Gründen absetzen.

§ 34

Gemeindeschreiber

¹Der Gemeindeschreiber hat im Gemeinderat, sofern er ihm nicht angehört, beratende Stimme.

²Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlung, der Gemeinderatssitzungen sowie bei Wahlen und Abstimmungen. Er erstellt die Protokollauszüge.

§ 35

Gemeindekassier

Der Gemeindekassier führt das gesamte Rechnungswesen, betreibt das Steuerinkasso und erstellt die Jahresabrechnung. Er bereitet den Voranschlag vor.

§ 36

Anstellung, Unvereinbarkeit

¹Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindeangestellten und Funktionäre werden durch den Gemeinderat festgelegt.

²Beamte und Angestellte dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.

VII. Die technischen Werke

§ 37

Aufgaben

Die Gemeinde führt die technischen Werke als selbständige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen. Diese sorgen für die Bereitstellung von Wasser und Energie.

§ 38**Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Werken**

Wo andere Gemeinden, Gesellschaften oder Korporationen Gebiete der Politischen Gemeinde Affeltrangen mit Wasser oder Energie beliefern, muss die Gemeinde die regelmässige Versorgung mit Verträgen sichern. Dort, wo sie Gebiete ausserhalb ihrer Gemeindegrenzen mit Wasser oder Energie beliefert, garantiert sie eine regelmässige Versorgung ebenfalls mit Verträgen.

§ 39**Reglement**

Die Gemeinde erlässt ein spezielles Reglement über die Versorgung mit Wasser und Energie und die Organisation der Werke.

§ 40**Verwaltung**

Die technischen Werke werden durch eine eigene Werkkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, geführt. Sie bestimmt die weiteren Angestellten.

§ 41**Wahlen, Amtsdauer**

Ein Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Werkkommission. Die vier weiteren Mitglieder wählt die Gemeindeversammlung in offener Abstimmung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, sie fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

VIII. Das Wahlbüro, die Stimmlokale**§ 42****Aufstellung der Urnen**

Die Urnen werden in den ehemaligen Ortsgemeinden Affeltrangen, Buch bei Märwil, Märwil und Zezikon aufgestellt. Die Urnenöffnungszeiten bestimmt der Gemeinderat.

§ 43**Zusammensetzung des Wahlbüros, Wahl, Amtsdauer**

¹Das Wahlbüro besteht aus zehn Mitgliedern sowie vier Suppleanten, nämlich:

- dem Gemeindeammann als Präsident
- dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- zwei Mitglieder sowie einem Suppleanten pro Urne

²Den Einsatz des Wahlbüros bestimmt der Gemeindevorstand.

³Das Wahlbüro wird in offener Abstimmung durch die Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

IX. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

§ 44

Zusammensetzung ¹Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

²Sie wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³Für eine Revision werden mindestens drei Mitglieder benötigt.

§ 45

Aufgaben Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Verwaltungstätigkeit, die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde sowie der Werke. Sie kann die Tätigkeit und das Rechnungswesen der Verwaltung und der Werke jederzeit unangemeldet kontrollieren und ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen.

§ 46

Externe Revision Wenn ein begründetes Bedürfnis vorliegt, kann die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnungen oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

§ 47

Berichterstattung ¹Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und stellt einen Antrag zur Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Sie kann auch Anträge zum Voranschlag oder Steuerfuss stellen.

²Sie hat ihre Anträge vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

X. Rechtsmittel

§ 48 ¹⁾

Rekurs

Gegen Entscheide des Gemeindeammanns oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert zwanzig Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben, sofern das Gesetz nicht ein anderes Verfahren vorsieht.

§ 49 ¹⁾

Weitere Rechtsmittel

Im übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem kantonalen Gesetz.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

§ 51

Änderungen der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung kann jederzeit mit der Mehrheit der Stimmenden Änderungen der Gemeindeordnung beschliessen.

§ 52 ²⁾

1) Fassung vom 29.5.2002

2) aufgehoben am 29.5.2002

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung der Politischen Munizipalgemeinde Affeltrangen vom 15. April 1994 genehmigt.

Willi Bartholdi
Gemeindeammann

Dr. Andreas Schär
Gemeindeschreiber

Das vorliegende Reglement wurde vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit

RRB Nr. 966

am 6. September 1994

Die Änderungen der Paragraphen 7, 18, 20, 22, 48, 49 und 52 vom 29. Mai 2002 wurden vom Regierungsrat genehmigt mit

RRB Nr. 542

am 2. Juli 2002

Die Einfügung von Absatz 2 in Paragraph 7 vom 23. Januar 2003 wurde vom Regierungsrat genehmigt mit

RRB Nr. 123

am 18. Februar 2003

Die Änderung der Paragraphen 7, 22 und 25 vom 27. Januar 2011 wurde vom Regierungsrat genehmigt mit

RRB Nr. 133

am 22. Februar 2011